

KOORDINIERUNGSSTELLE
GANZTÄGIG BILDEN

Hintergrundinformation zum Ganztagschulerlass

– FAQ –

(Stand: Dezember 2018)

N 2 FRAGEN UND ANTWORTEN - FAQ (Stand: 01.12.2018)

- ▶ *Was ist eine Ganztagschule?*
- ▶ *Welche Ziele werden mit dem Ausbau der Ganztagschule verfolgt?*
- ▶ *Wie viele Ganztagschulen gibt es derzeit in Niedersachsen?*
- ▶ *Werden trotz des hohen Ausbaustandes weitere Ganztagschulen genehmigt?*
- ▶ *Wie kann meine Schule Ganztagschule werden bzw. die Organisationsform ändern?*
- ▶ *Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Ganztagschulen?*
- ▶ *Welche Gestaltungselemente prägen eine Ganztagschule?*
- ▶ *Welche Organisationsformen stehen zur Auswahl?*
- ▶ *Welche Organisationsform ist die richtige?*
- ▶ *Welches ist der Mehrwert von Ganztagschule?*
- ▶ *Wie viel Zeit ist erforderlich, um ein Ganztagschulkonzept zu entwickeln?*
- ▶ *Welche Gremien sind zu beteiligen?*
- ▶ *Der Erlass regelt Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform. Sind analog auch Ganztagsschuljahrgänge abweichender Organisationsform zulässig?*
- ▶ *Wird dem Elternwillen Rechnung getragen?*
- ▶ *Ist der Schulträger verpflichtet, eine Elternbefragung durchzuführen?*
- ▶ *Haben Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf einen teilgebundenen Ganztagschulzug bis zum Ende der Schulzeit?*
- ▶ *Die Erziehungsberechtigten wünschen flexible Abholzeiten. Sind diese an der Ganztagschule zulässig?*
- ▶ *Besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen ohne Anmeldung für das Ganztagsangebot?*
- ▶ *Woran erkenne ich eine gute Ganztagschule?*
- ▶ *Welche Ressourcen werden Ganztagschulen zur Verfügung gestellt?*
- ▶ *Eine Grundschule hat eine Außenstelle, an beiden Standorten werden Ganztagsangebote durchgeführt. Das könnte u. U. zu einem höheren Zusatzbedarf führen. Gibt es in solchen Fällen zusätzliche Ressourcen?*
- ▶ *Wird die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen berücksichtigt?*

- ▶ *Ist es möglich, das Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden zu ändern?*
- ▶ *Welche Möglichkeiten zur Kooperation mit außerschulischen Partnern gibt es?*
- ▶ *Wo finde ich geeignete Kooperationspartner?*
- ▶ *Ist eine gemeinsame Nutzung von Schulräumen durch Schule und Hort zulässig?*
- ▶ *Sind freie Dienstleistungsverträge (Honorarverträge) zulässig?*
- ▶ *Kommen als Kooperationspartner ausschließlich gemeinnützige Vereine / Verbände in Betracht?*
- ▶ *Welche Auswirkungen hat das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) auf die Arbeit in der Ganztagschule?*
- ▶ *Können Freiwilligendienstleistende (FDJ, FÖJ, BFD) in Schule eingesetzt werden?*

Was ist eine Ganztagschule?

KMK-Definition

Nach Kultusministerkonferenz (KMK) sind Ganztagschulen Schulen,

- die ihren Schülerinnen und Schülern an mindestens drei Tagen in der Woche, für täglich sieben Zeitstunden ein ganztägiges Angebot zur Verfügung stellen,
- die an allen Tagen des Ganztagschulbetriebes ein Mittagessen bereithalten,
- deren Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert werden und
- deren Ganztagsangebote in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Die KMK unterscheidet zwischen voll gebundener, teilweise gebundener und offener Ganztagschule.

Gemäß der von der KMK festgelegten Definition zur statistischen Erfassung von Ganztagschulen ordnen die einzelnen Länder ihr Ganztagsschulangebot den verschiedenen Ausprägungsformen zu.

Ganztagschule in Niedersachsen

Die Ganztagschule erfüllt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Niedersachsen hat mit § 23 NSchG und mit dem Inkrafttreten des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ zum 1.8.2014 die Regelungen der KMK umgesetzt und für das Schulsystem des Landes weiter konkretisiert.

5

Niedersächsisches Schulgesetz (§ 23 NSchG) - gesetzliche Verankerung der Ganztagschule

- Definition der unterschiedlichen Organisationsformen
- Zeitumfang: 4 Tage / Woche, 8 Zeitstunden
- pädagogische und organisatorische Einheit von Unterricht und außerunterrichtlichem Angebot
- Möglichkeit der Rhythmisierung des Schultages
- Errichten von Schulzügen abweichender Organisationsform
- Antragstellung durch Schulträger, Schule oder Schulleiternrat

In Niedersachsen werden neben dem Unterricht nach Stundentafel an mindestens drei Tagen außerunterrichtliche Angebote vorgehalten, welche eine pädagogische und organisatorische Einheit mit dem Unterricht bilden sollen. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote von mindestens zwei Zeitstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

Die Arbeit in der Ganztagschule

RdErl. d. MK v. 1.8.2014 – 34 81005 (SVBl. 8/2014 S. 386), geändert durch RdErl. v. 26.04.2017 (SVBl. 6/2017, S. 291) – VORIS 22410 –

- Berücksichtigung des Elternwillens durch Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform
- Pädagogischer Gestaltungsspielraum durch freie Wahl der Organisationsform (ressourcenunabhängig)
- Ermöglichungskultur – Anregen von individuell zu gestaltenden Schulentwicklungsprozessen
- Verstärkter Einsatz von Lehrkräften im Ganztage
- Kooperation durch multiprofessionelle Zusammenarbeit
- Herausforderung: Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten (Qualitätsmerkmal)

Welche Ziele werden mit dem Ausbau der Ganztagschule verfolgt?

Der Ausbau von Ganztagschulen gilt als ein wichtiger Schritt zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit. Die Ganztagschule hat das Potential, Kinder und Jugendliche ganzheitlich zu fördern und damit erfolgreiche Bildungsbiografien zu ermöglichen.

Ganztagschulausbau - Zielsetzung

Ganzheitliches Bildungsangebot – Thematische Ausweitung auf andere Bildungsinhalte und Lernformen in Ergänzung des Unterrichts

Individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler – mehr Bildungsgerechtigkeit durch Abbau von Ungleichheiten

Soziale Integration

- von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und / oder mit Fluchterfahrung

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Durch den Einsatz von Lehrkräften im Ganztage ergibt sich die Möglichkeit, Unterricht und außerunterrichtliche Angebote besser miteinander zu verzahnen sowie Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell zu fördern und fordern. Dazu gehört auch eine intensiviertere und fachlich qualifizierte Unterstützung in den Lern- und Übungsphasen, z.B. bei der Erledigung der (Haus-) Aufgaben.

Mit dem Ausbau der Ganztagschule ist die Erwartung verbunden, dass die Teilnahme am Ganztagsangebot zur nachhaltigen Förderung von kognitiven und sozialen Kompetenzen und damit zum Bildungserfolg beiträgt.

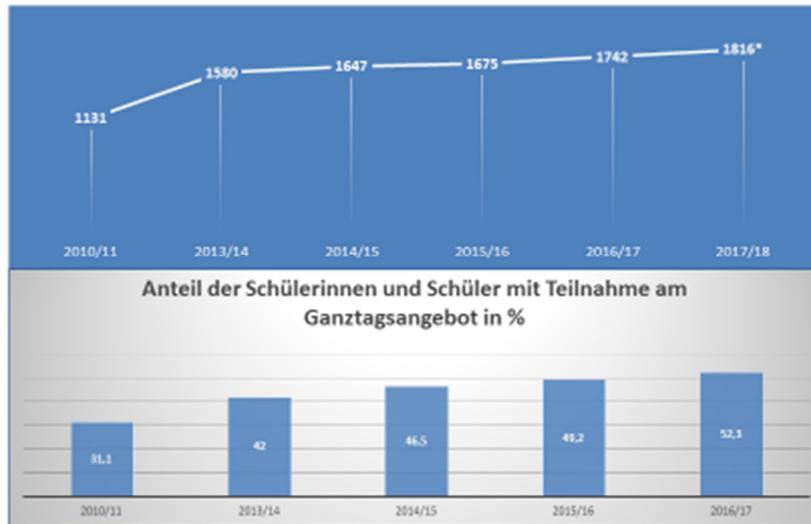
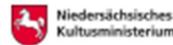
Die Ganztagschule trägt zweifelsohne zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Gleichwohl steht bei dem Besuch einer Ganztagschule der ganzheitliche Bildungsanspruch im Vordergrund.

Wie viele Ganztagschulen gibt es derzeit in Niedersachsen?

Die Zahl der Ganztagschulen ist seit 2002 stetig angewachsen. Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 sind nahezu 70 % aller öffentlich allgemein bildenden Schulen Ganztagschulen.

Die detaillierte Übersicht zur Ganztagschulentwicklung in Niedersachsen finden Sie [hier](#).

Implementierung der Ganztagschule
Fortbildungsbedarf



Werden trotz des hohen Ausbaustandes weitere Ganztagschulen genehmigt?

Neuanträge zur Errichtung einer Ganztagschule können jährlich bis zum 1.12. d. J. gestellt werden.

Wie kann meine Schule Ganztagschule werden bzw. die Organisationsform ändern?

Nach Ganztagschülerlass bedürfen die Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagsschulzügen sowie die Änderung der Organisationsform der Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB).

Der Antrag kann von einem Schulträger, der Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. Bei der Antragstellung durch die Schule oder den Schulleiternrat kann dies nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen.

Der Erlass enthält als Anlage den zu verwendenden Antragsvordruck, welchem folgende Dokumente beizufügen sind:

1. Angaben über die angestrebte Organisationsform,

2. ein Ganztagschulkonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele darlegt und zu den im Erlass benannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt,
3. Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
4. Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerrichtung jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
5. das Einvernehmen des Schulträgers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
6. das Einvernehmen des Trägers der Schülerbeförderung.

Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) eingehen.

Bei der Antragstellung sowie der Erarbeitung des Ganztagschulkonzeptes steht die NLSchB beratend und unterstützend zur Verfügung.

Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Ganztagschulen?

Nein, für Schulen bzw. Schulträger besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Ganztagschulen. Der Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule wird vielmehr freiwillig von dem Schulträger oder von der jeweiligen Schule bzw. dem jeweiligen Schulleiternrat im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt. Nicht nur rechtlich, sondern vor allem schulfachlich ist es problematisch, das notwendige Ganztagschulkonzept gegen den Widerstand der Schule durchsetzen zu wollen. Es liegt in der Zuständigkeit der Schule, dieses Konzept zu erarbeiten und in ihren Gremien zu beschließen. Da das Konzept eine der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Ganztagschule ist, ist ein konsensuales Zusammenwirken von Schulträger und Schule in dieser Frage geboten.

Welche Gestaltungselemente prägen eine Ganztagschule?

- Unterricht
- Ganztagsangebote an mindestens drei Tagen
- warmes Mittagessen
- Lern- und Übungszeiten (u. a. für Hausaufgaben)
- Zeiten zur freien Gestaltung



Unterricht und außerunterrichtliche Angebote sollen zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit verknüpft werden. Beim außerunterrichtlichen Angebot ist auf eine angemessene Vielfalt zu achten.

Ganzheitliche Bildung – Angebotsvielfalt in der Ganztagschule

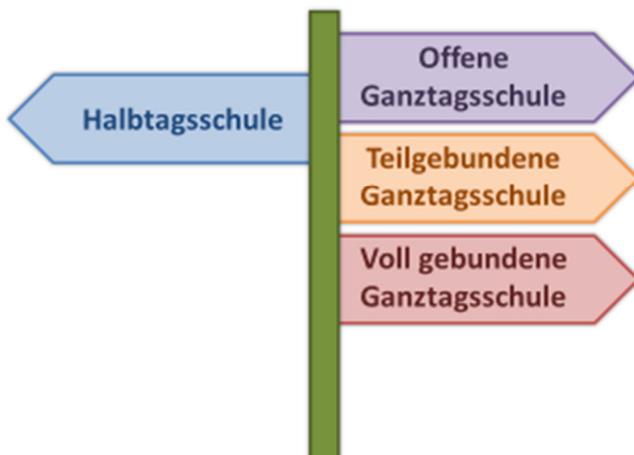
- Sport- und Bewegungsangebote
- Mathematisch-naturwissenschaftliche Angebote
- Sprachlich-geisteswissenschaftliche Angebote
- Angebote der kulturellen Bildung, der musikalischen Bildung
- Angebote der Sprachförderung und Sprachbildung
- Angebote der Berufsorientierung
- Handwerkliche Angebote
- Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz
- Angebote zur Entwicklung der Sozialkompetenz

In der Ganztagschule wird ein warmes (kostenpflichtiges) Mittagessen angeboten, das Teil der Schulkultur ist. Beim gemeinsamen Mittagessen werden Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt. Die Schule hat die Aufgabe, die gesundheitsbewusste Ernährung zu fördern. Das Angebot von Getränken und Esswaren soll daher abwechslungsreich und für eine gesunde Ernährung geeignet sein.

In Abhängigkeit zu der Organisationsform werden die Hausaufgaben in den angeleiteten Lern- und Übungszeiten zunehmend durch Formen selbstständigen Arbeitens ersetzt. Zeiten zur freien Gestaltung sorgen ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

Welche Organisationsformen stehen zur Auswahl?

Organisationsformen...



Offene Ganztagschule – freiwillige, aber regelmäßige Teilnahme

In der offenen Ganztagschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet allerdings für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

Teilgebundenen Ganztagschule – Verpflichtung zur Teilnahme an mindestens zwei Tagen

An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. An diesen beiden Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht statt.

Voll gebundene Ganztagschule – Verpflichtung zur Teilnahme, Rhythmisierung des Schultages

An der voll gebundenen Ganztagschule sind alle Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

Es können an einer Ganztagschule auch einzelne Ganztagschulzüge einer anderen Organisationsform eingerichtet werden.

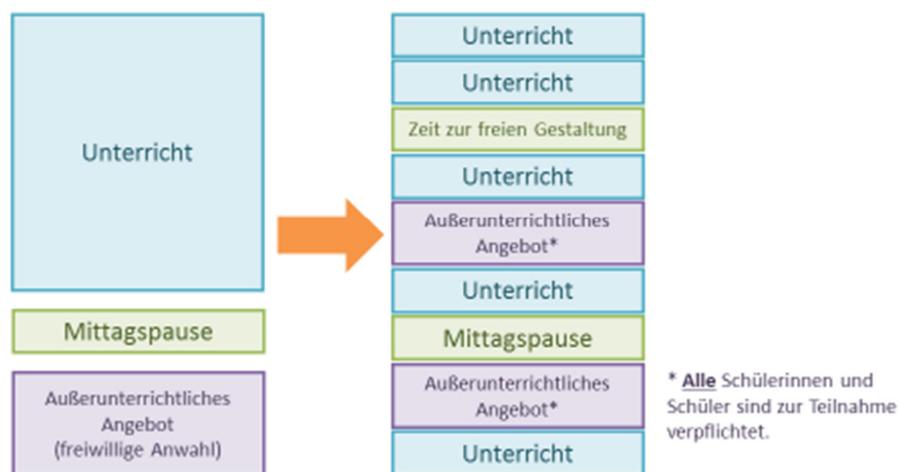
Welche Organisationsform ist die richtige?

Die Schulen können zwischen offener, teilgebundener und voll gebundener Organisation des Ganztags wählen. Rund Dreiviertel der Ganztagsschulen entscheidet sich gegenwärtig für ein offenes Angebot. Für die pädagogische Arbeit in den Schulen ist die additive, auf freiwilliger Teilnahme basierende Form der offenen Ganztagsschule jedoch diejenige, die am schwierigsten auszugestalten ist. Unterschiedliche Gruppen von Schülerinnen und Schülern (Halbtagschüler*Innen sowie Ganztagschüler*Innen) müssen in einem gewissen Rahmen miteinander vereinbart werden. Hier sind vielfach Kompromisse zu finden, die keine der Gruppen unverhältnismäßig benachteiligen. So drohen bei offenen Angeboten mit freier Anwahl die inhaltliche Verzahnung von Unterricht mit außerunterrichtlichem Angebot und auch der Rhythmisierungsgedanke auf der Strecke zu bleiben.

Implementierung der Ganztagschule
Impulse zur Schulentwicklung



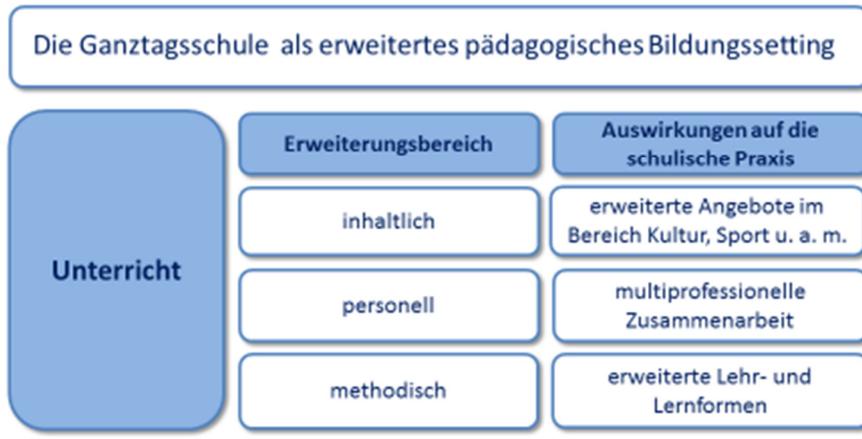
Wahl der Organisationsform – offen oder gebunden?



Die gebundenen Formen bieten, da alle Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Angebot vor Ort sind, die Chance, das pädagogische Konzept auf die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen abzustimmen. Dem oftmals starren traditionellen Schulrhythmus kann damit ein beweglicher Tages- und Wochenrhythmus entgegengesetzt werden, der Rücksicht nimmt auf Bewegungsdrang und Konzentrationsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie deren Lernwünschen und Erholungsbedürfnissen Rechnung trägt. Der Wechsel von Lern- und Freizeitaktivitäten, von Ruhe und Bewegung, von Anspannung und Entspannung orientiert sich an dem, was Schülerinnen und Schüler für nachhaltiges Lernen brauchen.

Welches ist der Mehrwert von Ganztagschule?

Warum besitzt die Ganztagschule mehr pädagogisches Potential?



Ein „Mehrwert“ der Ganztagschule ist die zur Verfügung stehende Zeit. Die Schülerinnen und Schüler haben mehr Zeit, sich auf unterschiedlichen Wegen mit den Lerninhalten zu befassen, sie können das Gelernte vertiefen und werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert. Daneben können sie sich in Zeiten zur freien Gestaltung in ihrer Peer-Group verabreden oder sie nehmen interessengeleitet an einem der zahlreichen außerunterrichtlichen Angeboten teil.

13

Veränderte Lehr- und Lernkultur



Der verlängerte Schultag gibt Raum für eine veränderte Lehr- und Lernkultur. Begreifen und Selbsterfahrung rücken stärker in den Vordergrund.

Wie viel Zeit ist erforderlich, um ein Ganztagsschulkonzept zu entwickeln?

Umfassende Schulentwicklungsprozesse wie der Ganztagsschulausbau sind nicht nur zeitintensiv, sondern bedingen auch eine intensive Arbeit in den Schulen. Halbtagschulen, die beabsichtigen, einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagsschule zu stellen, sollten ungefähr ein Jahr Vorbereitungszeit veranschlagen, um ausreichend Zeit für die Kommunikation mit allen Beteiligten und die Erarbeitung des Konzeptes zu haben sowie um fristgerecht die vollständigen Unterlagen mit den erforderlichen Beschlüssen der Gremien einzureichen.

Welche Gremien sind zu beteiligen?

Das Ganztagsschulkonzept ist integrativer Bestandteil des Schulprogramms.

Nach § 34 Abs. 2 NSchG entscheidet die Gesamtkonferenz über das Schulprogramm. Nach § 38 a Abs. 4 NSchG macht der Schulvorstand einen Vorschlag für das Schulprogramm / das Ganztagsschulkonzept. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen. Der Schulträger ist nach § 38 c NSchG zu beteiligen.

14

Der Erlass regelt Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform. Sind analog auch Ganztagsschuljahrgänge abweichender Organisationsform zulässig?

Der Erlass zur Arbeit in der Ganztagsschule regelt die Einrichtung von Ganztagsschulzügen abweichender Organisationsform. Neben dem vertikalen Nebeneinander verschiedener Organisationsformen an einer Ganztagsschule ist auch ein horizontales Nebeneinander verschiedener Organisationsformen zulässig (Beispiel 1: Jg. 1 und 2 offen, Jg. 3 und 4 teilgebunden; Beispiel 2: Jg. 5 und 6 teilgebunden, Jg. 7 bis 10 offen).

Bei Antragstellung auf Errichtung einer neuen Ganztagsschule sollte bei hälftiger Zahl der Züge bzw. Jahrgänge die höherwertige Organisationsform beantragt werden (Beispiel 1: Antrag auf teilgebundene Ganztagsschule).

Ist bei einer bestehenden Ganztagsschule die Zahl der Züge / Jahrgänge abweichender Organisationsform genau hälftig zur Gesamtzahl der Züge / Jahrgänge, so ist ein Antrag auf Errichtung von Ganztagsschulzügen / -jahrgängen mit einem Antrag auf Änderung der Organisationsform gleichzusetzen.

Wird dem Elternwillen Rechnung getragen?

Die Errichtung einer gebundenen Ganztagschule bzw. eine Änderung der Organisationsform vom offenen Angebot zu einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule sollen unter Berücksichtigung des Elternwillens in der Regel aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 erfolgen.

Der Ganztagschülerlass bietet aber darüber hinaus die Möglichkeit, an einer Ganztagschule Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform einzurichten, wenn der Elternwille nicht einheitlich sein sollte.

Damit haben Schulträger von teilgebundenen bzw. voll gebundenen Ganztagschulen die Möglichkeit, für Eltern, die kein verpflichtendes Angebot für ihre Kinder wählen wollen, ein offenes Ganztagsschulangebot vorzuhalten.

Ist der Schulträger verpflichtet, eine Elternbefragung durchzuführen?

Die verschiedenen Formen der Ganztagschule sind besondere Organisationsformen für alle allgemein bildenden Schulformen. Bei der Weiterentwicklung einer Halbtagschule zu einer der verschiedenen Ganztagsformen handelt es sich nicht um eine schulorganisatorische Entscheidung nach § 106 Abs. 1 bis 3 NSchG. Gemäß § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG ist bei schulorganisatorischen Entscheidungen das Interesse der Erziehungsberechtigten zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Auch wenn es im § 23 NSchG keine direkte analoge Vorschrift zu § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG (Ermittlung und Berücksichtigung des Interesses) gibt, empfiehlt es sich, das Interesse der Erziehungsberechtigten vor einer Entscheidung des Schulträgers zu ermitteln und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Wie und in welcher Form dieses Interesse ermittelt und dann bei der Entscheidung zu berücksichtig werden sollte, bestimmt der Schulträger im Rahmen des eigenen Wirkungskreises (Selbstverwaltungsaufgabe).

Eine Elternbefragung kann dabei ein sehr geeignetes Mittel sein, das Interesse der Erziehungsberechtigten zu ermitteln. Bei der Bewertung des Ergebnisses einer Befragung sollte berücksichtigt werden, welcher Grad der Verbindlichkeit der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten angestrebt wird. Bei der offenen Form der Ganztagsbeschulung ist die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten freiwillig, Erziehungsberechtigte werden somit nicht zu einem nicht gewollten Angebot verpflichtet. Bei den verpflichtenden Formen teilgebunden bzw. voll gebunden und der Festlegung eines Schulbezirkes besteht gemäß § 63 Abs. 4 NSchG ein Ausweichrecht an eine Halbtagschule bzw. eine Schule mit freiwilligem Angebot.

Da die Einführung einer bestimmten Form der Ganztagschule von Schule zu Schule unterschiedlich sein wird, kann eine starre Prozentzahl, wie groß das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Einführung einer Form der Ganztagschule ist, seitens der Schulbehörden nicht vorgegeben werden. Letztendlich ist die Entscheidung zur Einführung einer Ganztagschule eine Entscheidung, die Schulträger, Schule und Schulleiternrat gemeinsam treffen sollten.

Haben Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf einen teilgebundenen Ganztagschulzug bis zum Ende der Schulzeit?

Ja, das Angebot ist bis Ende Klasse 10 aufrecht zu erhalten. Bei rückläufigen Schülerzahlen sind ggf. gemischte Lerngruppen zu bilden, d. h. Schülerinnen und Schüler im gebundenen Ganztag lernen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern im offenen Ganztag.

Die Erziehungsberechtigten wünschen flexible Abholzeiten. Sind diese an der Ganztagschule zulässig?

Auftrag der Ganztagschule ist es, ein ganzheitliches Bildungsangebot vorzuhalten, welches durch mehr pädagogisch zu gestaltende Zeit zu einer nachhaltigen Lehr- und Lernkultur führen soll. Das beinhaltet eine verlässliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die für den Ganztag angemeldet sind.

Bei einer offenen Ganztagschule ist die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich freiwillig, die Anmeldung verpflichtet allerdings zur Teilnahme für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres. Die Teilnahme umfasst Mittagessen, Erledigung der Hausaufgaben und die ausgewählten außerunterrichtlichen Angebote. Eine Abwahl einzelner Module ist nicht zulässig. Nur durch die verbindliche Anmeldung kann dafür Sorge getragen werden, dass die außerunterrichtlichen Angebote vielfältig und von einer guten Qualität sind.

Die Ganztagschule verbindet auf der Grundlage des Ganztagschulkonzeptes bzw. des Schulprogrammes Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dies gilt für die offene wie für die gebundenen Formen der Ganztagschule gleichermaßen. Mit dem gesetzlichen Anspruch an eine pädagogische und organisatorische Einheit der Ganztagschule sind Brüche, die durch eine Beliebigkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Ermessen der Erziehungsberechtigten entstehen können, unvereinbar.

Daher erstreckt sich die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nach § 58 NSchG auch auf die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule, denn sie sind als Teil des Bildungsauftrags für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verbindliche schulische Veranstaltungen.

Besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen ohne Anmeldung für das Ganztagsangebot?

Grundsätzlich ja, sofern der Schulträger und die Schule dem zustimmen. Wenn der Schulträger es befürwortet, dass auch Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, das Mittagessen in der Schulmensa der Ganztagschule einnehmen, bestehen seitens des Landes keine Bedenken. Es ist allerdings erforderlich, dass die Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortung für die Ausgestaltung des Ganztagschulkonzeptes sich dazu bereit erklärt und die Aufsicht dieses Personenkreises sicherstellt.

Für die ausschließlich am Mittagessen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kann kein Ganztagszusatzbedarf gewährt werden.

Woran erkenne ich eine gute Ganztagschule?

Seit mehr als einem Jahrzehnt wird um Qualitätsstandards und zusätzliche Anstrengungen zur Steigerung der Qualität von Ganztagschule gerungen. Der niedersächsische Ganztagschülerlass benennt zur Orientierung Qualitätsmerkmale guter Ganztagschule, die mit dem Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen kompatibel sind. Mehr dazu finden Sie hier.

Das Potential und die Attraktivität von Ganztagschule hängen entscheidend von der Qualität der Lehr- und der sonstigen Angebote ab. Es gibt weder „die“ gute Ganztagschule, noch wird eine gute Ganztagschule allein durch die Wahl einer bestimmten Organisationsform bestimmt.

Die folgenden acht Punkte guter Ganztagschule (GTS) geben eine Orientierung zur qualitätsorientierten Ausgestaltung des Ganztagsangebotes:

Acht Punkte guter GTS

Gute GTS erfordern eine konzeptionelle Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

Rhythmisierung - veränderte Zeitstrukturen bestimmen den Schulalltag guter GTS

Multiprofessionelle Zusammenarbeit - gute GTS brauchen nicht nur gute Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Kooperation ist die Basis guter GTS

Raum für mehr – gute GTS bieten Möglichkeiten zur Mitwirkung

Gute GTS sind inklusive Schulen

Die Entwicklung guter GTS beginnt vor Ort

Gute GTS leisten mehr – „Bildung statt Betreuung!“

Welche Ressourcen werden Ganztagschulen zur Verfügung gestellt?

Mit Inkrafttreten des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule erhalten die Ganztagschulen unabhängig von der Organisationsform eine bedarfsgerechte Ressourcenzuweisung. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler je Tag pro Woche.

Nach einem festen Schlüssel im sogenannten Klassenbildungserlass errechnet sich der Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung des Ganztagsangebotes. Derzeit werden die Ganztagschulen mit 75 % des Zusatzbedarfes nach Klassenbildungserlass ausgestattet (Tabelle 5.1 finden Sie hier).

Von dem teilnehmerbezogenen Zusatzbedarf können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden, um die Ganztagschule für außerschulische Partner zu öffnen. Die kapitalisierten Lehrerstunden fließen in das Budget der Schule ein. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60% des gesamten Zusatzbedarfes nicht unterschreiten.

Eine Abweichung von der o. a. Regelung kann Ganztagschulen gewährt werden, wenn beispielsweise deren Mittel durch unbefristete Verträge gebunden sind. Das auskömmliche Budget hat somit Vorrang vor den pädagogisch wünschenswerten Überlegungen.

Ob neben der genannten Ausnahmeregelung weitere Ausnahmetatbestände nach einer Einzelfallprüfung zulässig sind, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) nach einer intensiven Beratung und Unterstützung der betroffenen Ganztagschulen.

Bei der Kapitalisierung von Lehrerstunden entspricht eine Lehrerstunde ab dem Schuljahr 2018/2019 einem monetären Wert von 2.122 Euro.

Eine Grundschule hat eine Außenstelle, an beiden Standorten werden Ganztagsangebote durchgeführt. Das könnte u. U. zu einem höheren Zusatzbedarf führen. Gibt es in solchen Fällen zusätzliche Ressourcen?

Nein, der u. U. entstehende Mehrbedarf ist organisatorisch zu lösen.

Wird die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen berücksichtigt?

Die Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ist auch auf die außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule anzuwenden: Ganztagschulen erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, einen Zuschlag nach Klassenbildungserlass (Tabelle 5.1 finden Sie [hier](#)). Bei der Zuweisung sind Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen doppelt zu zählen.

Ist es möglich, das Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden zu ändern?

Ja, eine gewünschte Anpassung an den aktuellen Bedarf kann bis zum 1.12. d. J. bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) beantragt werden.

Welche Möglichkeiten zur Kooperation mit außerschulischen Partnern gibt es?

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist für gute Ganztagschule unerlässlich. Die gute Ganztagschule braucht Partner, die sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen in die Ganztagschule einbringen und das ganzheitliche Bildungsangebot stärken. Dafür sind Kooperationen mit außerschulischen Partnern wie Vereinen und Institutionen ebenso geeignet wie die vertraglich abgesicherte Zusammenarbeit mit Einzelpersonen.

Kooperation / Vernetzung ermöglicht...

... gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen durch einen breit ausgerichteten Lern- und Sozialisierungsraum

... Stärkung des Lebensweltbezugs von Schule

... Stärkung des Ganztagsprofils von Schule

... außerschulische Expertise bei der Durchführung von Ganztagsangeboten

... Schülerinnen und Schülern, im regionalen Umfeld Verantwortung zu übernehmen und sich ehrenamtlich zu engagieren.

Die Zusammenarbeit gestaltet sich dabei als Win-Win-Situation: Für Schülerinnen und Schüler ergeben sich wichtige Teilhabemöglichkeiten, indem sie im Rahmen des Ganztagsangebots beispielsweise neue Sportarten entdecken oder ein Instrument erlernen. Die Kooperationspartner im Ganztage haben im Gegenzug die Möglichkeit, ihre Angebote einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren und sich so neue Zielgruppen zu erschließen.

20

Wo finde ich geeignete Kooperationspartner?

Zahlreiche Institutionen bzw. Landesverbände von außerschulischen Partnern haben mit dem Niedersächsischen Kultusministerium eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit an der Ganztagschule geschlossen. Eine Übersicht der Rahmenvereinbarungspartner finden Sie [hier](#).

Ist eine gemeinsame Nutzung von Schulräumen durch Schule und Hort zulässig?

Grundsätzlich besteht seit August 2018 die Möglichkeit, eine Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung von Schulräumen durch Schule und Hort zu schließen. Die Hinweise, was bei der gemeinsamen Nutzung von Schulräumen durch Schule und Hort zu beachten ist, finden Sie [hier](#).

Sind freie Dienstleistungsverträge (Honorarverträge) zulässig?

Im Ganztagschülerlass heißt es: Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein freier Dienstleistungsvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn es sich bei dem geplanten Vertragsverhältnis zweifelsfrei nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt.

Ein freier Dienstleistungsvertrag kommt nur in Betracht, wenn das außerunterrichtliche Angebot von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner eigenverantwortlich und frei von jeglichen Weisungen der Schulleitung ausgeführt wird. Eine Eingliederung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners in den Betriebsablauf der Schule darf nicht stattfinden.

Entscheidend ist, dass vor Vertragsunterzeichnung der sozialversicherungsrechtliche Status festgestellt ist. Der Fachbereich „Service“ der NLSchB berät und unterstützt bei dem Einleiten eines Statusfeststellungsverfahrens.

Kommen als Kooperationspartner ausschließlich gemeinnützige Vereine / Verbände in Betracht?

Im Ganztagschulerlasses heißt es: Verleiher kann nur eine Organisation oder Körperschaft sein, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

Weiter heißt es: Mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages verpflichtet sich ein Kooperationspartner, der gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt, zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit von ihm eingesetzten Personen.

Die in dieser Vorgabe zum Ausdruck kommende Gemeinwohlorientierung der Kooperationspartner soll sicherstellen, dass Schule nicht zu einem Markt kommerzieller Anbieter wird. Die Öffnung der Ganztagschulen soll auf solche Institutionen beschränkt bleiben, deren Interesse die Förderung des Allgemeinwohls und nicht Gewinnmaximierung ist.

Es ist festzustellen, dass nicht lediglich gemeinnützige Vereine oder Verbände als Kooperationspartner der Ganztagschule in Betracht kommen, sondern alle Institutionen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen. Die Mitglieder der Rahmenvereinbarungspartner (eine Übersicht der Rahmenvereinbarungspartner finden Sie hier) werden von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bei der Vertragsprüfung als gemeinwohlorientiert anerkannt.

Beispiele für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 AO:

- Volkshochschule (hier steht der Bildungsauftrag im Vordergrund)
- Kommunen (erbringen Angebote im Rahmen der Daseinsvorsorge)
- Verein zum Erhalt einer Mundart, Heimat- / Brauchtumsverein, Skatverein (hier steht die Kulturförderung im Vordergrund)
- Sportverein, Schachclub etc.

Beispiele für nicht gemeinnützige Tätigkeit

- Bowling-Center, Go-Kart-Center
- Fitnessstudio
- Kosmetikstudio
- Therapeutische Praxis
- EDV/IT-Firmen, Kommerzielle Nachhilfe / Hausaufgabenbetreuung / Repetitorien
- Kommerzielle Tanzschulen / -studios, die nicht unter eine Rahmenvereinbarung mit dem ADTV fallen und Fahrschulen (z. B. Mofa-Führerschein)

Welche Auswirkungen hat das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) auf die Arbeit in der Ganztagschule?

Im Ganztagschülerlass werden Qualitätsmerkmale guter Ganztagschule benannt, so die Erweiterung des Bildungsangebotes durch Kooperation und die multiprofessionelle Zusammenarbeit. Damit wird das pädagogische Zusammenwirken unterschiedlicher Professionen als ausdrücklich erwünscht hervorgehoben. Die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zum 1.4.2017 gibt den Weg für eine qualitätsorientierte Ganztagschulentwicklung frei, da nun die fachliche Abstimmung auf der Basis eines gemeinsam arbeiteten Konzeptes ausdrücklich gefordert ist. Damit sieht einer engeren inhaltlichen wie personellen Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichem Ganztagsangebot nichts mehr im Wege.

22

Bei der Gestaltung von Kooperationsverträgen und deren tatsächlicher Umsetzung unter Ausschluss des AÜG ist auf folgende Punkte zu achten:

- Es bedarf eines abgestimmten pädagogischen Konzeptes zwischen Schule und Kooperationspartner.
- In dieses Konzept muss der Kooperationspartner seinen eigenen „Betriebszweck“ einbringen.
- Der Kooperationspartner behält als Arbeitgeber weiterhin das alleinige Arbeitgeberdirektionsrecht.
- Das fachliche Weisungsrecht der Schulleitung umfasst keine disziplinarische Weisungsgewalt.
- Es ist unschädlich, dass das Personal des Kooperationspartners während der Erbringung seiner Dienstleistung in die schulorganisatorischen Abläufe eingegliedert ist. Das umfasst auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen und – im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen – an Konferenzen.

Können Freiwilligendienstleistende (FSJ, FÖJ, BFD) in Schule eingesetzt werden?

Der Einsatz von Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst (BFD), ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) absolvieren, ist möglich. Freiwilligendienstleistende können im Rahmen von Kooperationsverträgen im Rahmen der Angebotserbringung (begleitend) durch den Kooperationspartner eingesetzt werden. Zum Einsatz von Freiwilligendienstleistenden wird derzeit noch gesondertes Informationsmaterial erstellt.